



## **Amtsblatt**

### **der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut**

Jahrgang:	2017
Laufende Nr.:	249-2

---

### **Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Klinische Sozialarbeit an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 7. Februar 2017**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 S. 2, Art. 43 Abs. 5, Art. 58 Abs. 1 S. 1, Art. 61 Abs. 2 S. 1, Abs. 8 S. 2 und Art. 66 Abs. 1 S. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-K), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl S.369), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

#### **§ 1**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Klinische Sozialarbeit an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 18. Februar 2013, zuletzt geändert durch § 1 der Satzung vom 12. Februar 2015, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden das Satzzeichen „-“ und das Wort „Fachhochschule“ gestrichen.
2. In § 2 Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „kompetenten“ das Wort „Fallverständnisses“ eingefügt.
3. In § 3 Absatz 2 Satz 5 wird nach dem Wort „zu“ das Wort „erfolgen“ eingefügt.
4. § 6 wird geändert wie folgt:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Allgemeinwissenschaften und“ ersatzlos gestrichen und das Wort „Studienverlaufsplan“ durch die Worte „Studien- und Prüfungsplan“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Studienverlaufsplan“ durch die Worte „Studien- und Prüfungsplan“ ersetzt.

c) In Absatz 2 wird das Wort „Studienverlaufsplan“ durch die Worte „Studien- und Prüfungsplan“ ersetzt und in Absatz 2 Ziffer 2 werden die Worte „sowie die maximale Teilnehmer/innen Zahl“ ersatzlos gestrichen.

5. In § 8 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „zweifacher“ durch das Wort „dreifacher“ ersetzt.

6. § 12 ist wie folgt zu fassen:

„<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 15. März 2017 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Sommersemester 2017 oder später aufnehmen.“

7. Die Anlage erhält folgende Fassung:

**Anlage 1 : Übersicht über Module und Leistungsnachweise**

1	2	3	4	5	6	7
Mo- dulnr.	Module	SWS	ECTS	Art der LV	Prüfung (Art / Dauer in Min./Umfang)	Ergänzende Rege- lungen / Notenge-
1.1	Theoretische Fundierung und Grundlagen der Klinischen Sozial- arbeit	6	9	SU	sP / 90	1,5
1.2	Adressaten, Arbeitssettings und Hilfeformen in der Klinischen Sozialarbeit I: Psychosoziale Problemlagen bei Kindern, Jugend- lichen und Erwachsenen	4	6	SU/Ex	Hausarbeit 20-25 Seiten	1
1.3	Klinische Forschungsmethoden, Evaluation, Qualitätssicherung	4	6	SU	sP / 60	1
1.4	Sozialklinische Interventionen I: Basisstrategien	6	9	SU/Ü	mP / 30	1,5
2.1	Praxis-, Selbstreflexion und Sozialkompetenz I	4	6	Ü/Pr	keine	Tn 100%
2.2	Adressaten, Arbeitssettings und Hilfeformen in der Klinischen Sozialarbeit II: Sucht-, Straffälligenhilfe, chronische Krankheit und Behinderung	6	9	SU/Ex	mP / 30	1,5
2.3	Forschungs- und Entwicklungswerkstatt	4	6	P	keine	Tn 70 %
2.4	Sozialklinische Interventionen II: differenzielle Methoden	6	9	SU/Ü	sP / 90	1,5
3.1	Praxis-, Selbstreflexion und Sozialkompetenz II	4	6	Ü/Pr	keine	Tn 100%
3.2	Leitung und Management	4	6	SU	mP / 30	1
3.3	Masterarbeit mit Forschungskolloquium	2	18	MA/SU	MA, Kol/30 Min.	3

**Erläuterungen von Abkürzungen**

ECTS	ECTS-Punkte	SWS	= Semesterwochenstunden	Ü	= Übung	LV	= Lehrveranstaltung
SU	= Seminaristischer Unterricht	m.E.	= Teilnahme mit Erfolg	P	= Projekt- und Gruppenarbeit	Ex	= Exkursion
Tn	= Teilnahmenachweis	sP	= schriftliche Prüfung	StA	= Studienarbeit	Kol	= Kolloquium
MA	= Masterarbeit	mP	= mündliche Prüfung	Pr	= Praktikum als Blockseminar	prP	= praktische Prüfung

Teilnahmenachweise dokumentieren die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung. Die regelmäßige Teilnahme ist gegeben, wenn die oder der Studierende in 70% bzw. 100% von allen im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen bzw. für die Dauer des Blockseminars anwesend war. Voraussetzung ist ferner, dass die oder der Studierende an der Lehrveranstaltung aktiv teilgenommen hat. Die aktive Teilnahme beinhaltet die Erbringung kleinerer Arbeiten, wie Protokolle, mündliche Kurzreferate und Gruppenarbeiten.

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Diese 3. Änderungssatzung tritt zum 15. März 2017 in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Landshut vom 7. Februar 2017 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Landshut.

Landshut, 7. März 2017  
Der Präsident

gez. Prof. Dr. Karl Stoffel

Diese Satzung wurde am 7. März 2017 in der Hochschule Landshut niedergelegt.  
Die Niederlegung wurde am 7. März 2017 durch Anschlag bekannt gegeben.  
Tag der Bekanntmachung ist daher der 7. März 2017.